

**Satzung**

**der**

**Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft –  
Ortsgruppe Bad Doberan e.V.**

**(DLRG – Ortsgruppe Bad Doberan e.V.)**



## Präambel

Die DLRG e.V. bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen der DLRG e.V. auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG e.V. und seiner Gliederungen.

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Ortsgruppe Bad Doberan der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist als eingetragener Verein eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Landesverband der DLRG Mecklenburg-Vorpommern e.V. (kurz „DLRG LV MV“)

Er führt die Bezeichnung „DLRG - Ortsgruppe Bad Doberan e.V.“  
(kurz „DLRG Bad Doberan“)

2. Der Sitz des Vereins ist Bad Doberan.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der vordringliche Zweck der DLRG Bad Doberan ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
2. Zu den Kernaufgaben nach Punkt 1 gehören insbesondere die
  - a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden,
  - f. Förderung des Sports,
  - g. Förderung der Jugendarbeit
3. Eine weitere, bedeutende Aufgabe des Vereins ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

4. Zu den Aufgaben gehören auch die
  - a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
  - b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
  - c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - d. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - e. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
  - f. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen
  - g. Zusammenarbeit mit Landesbehörden und -organisationen,
5. Der Verein vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

1. Die DLRG Bad Doberan ist ein ausschließlich, gemeinnütziger, selbständiger Verein im Sinne des § 21 BGB und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der DLRG Bad Doberan dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der DLRG Bad Doberan können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
2. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG Bad Doberan, die Satzung und Ordnungen der DLRG e.V. und der DLRG LV MV an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

3. Neue Mitglieder dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie sich ausdrücklich zu den Satzungen und Ordnungen der DLRG Bad Doberan, der DLRG e.V. und DLRG LV MV, insbesondere zu den in § 2 dieser Satzung genannten Grundsätzen, bekennen und nicht gegen die in § 2 dieser Satzung genannten Grundsätze verstoßen.

## **§ 5 Ausüben der Rechte und Delegierte**

1. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch den Vorstand der Gliederung bzw. durch gewählte Delegierten seiner Gliederung vertreten.
2. Die Zahl der Delegierten wird durch die Satzung der DLRG LV MV bestimmt und richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
3. Die Amtszeit der Delegierten endet nach vier Jahren, wenn nicht eine Neuwahl von Delegierten stattgefunden hat.
4. Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind.

## **§ 6 Stimmrecht**

1. Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahrs ausgeübt werden.
2. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organe der DLRG Bad Doberan bzw. als Delegierter können nur Mitglieder ausüben.
3. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend der DLRG Bad Doberan regelt die Jugendordnung.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahrs wirksam.
3. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter angemessener Fristsetzung an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten erfolglos angemahnt wurde. Auf den tatsächlichen Zugang kommt es nicht an. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
4. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben.
5. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG Bad Doberan im Übrigen nicht verpflichtet wird.

## **§ 8 Beitrag**

Die Mitglieder haben die für die DLRG Bad Doberan festgelegten Jahresbeiträge zu leisten.

## **§ 9 Gliederung und Namensführung der DLRG**

1. Die DLRG e.V. ist ein Gesamtverein, der sich in örtliche Gliederungen mit eigener Rechtsfähigkeit unterteilt. Die Grenzen der örtlichen Gliederungen sollen mit denen der Ortsgrenzen nach Maßgabe der namentlichen Bezeichnung der örtlichen Gliederung übereinstimmen.
2. Die DLRG e.V. ist Inhaber des Namensrechts Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung der Satzungen der DLRG e.V., der DLRG LV MV und der DLRG Bad Doberan sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden.

## § 10 Jugend

1. Die DLRG-Jugend der DLRG e.V. ist die Gemeinschaft junger Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Bad Doberan und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Bad Doberan dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des Vereins.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Landesjugendordnung, die vom Landesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Landesverbandsrates bedarf.
4. Die Gliederung der Vereins-Jugend der DLRG Bad Doberan hat dem § 9 dieser Satzung zu entsprechen.
5. Die DLRG Jugend der DLRG Bad Doberan wird im Jugendverband der DLRG e.V durch ein Vorstandsmitglied der DLRG Jugend der OG Bad Doberan vertreten. Sollte es in der Ortsgruppe keine DLRG Jugend und auch keinen Jugendwart geben, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied diese Aufgabe.

## § 11 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Vereins.
2. Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Vereins verbindlich für alle Mitglieder und Gremien. Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für die
  - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die Regelungen der Jugendordnung bleiben unberührt
  - b. Wahl des Revisors
  - c. Wahl der Delegierten zur Vertretung im Landesverbandstag
  - d. Entlastungen des Vorstandes
  - e. Festsetzung des Jahresbeitrages
  - f. Entscheidung über die Erhebung und die Höhe von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen (unter Berücksichtigung der Angemessenheit für die Mitglieder, beschränkt auf maximal den 6-fachen Jahresmitgliedsbeitrag),
  - g. Genehmigung des Haushaltsplans und Feststellung des Jahresabschlusses,
  - h. Beschlussfassung über Anträge,
  - i. Satzungsänderungen

## **§ 12 Zusammensetzung der Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung wird gebildet aus den Mitgliedern des Vereins.

## **§ 13 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen wurde.

## **§ 14 Einberufung**

Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Ferner kann sie als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens 10 % der Mitglieder einberufen werden.

## **§ 15 Ladungsfrist**

1. Zur ordentlichen Jahreshauptversammlung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung mindestens 1 Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Zusendung der beschlussrelevanten Tagungsunterlagen durch den Vorstand eingeladen werden.
2. Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder des Vereins sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite der DLRG Bad Doberan gewahrt.

## **§ 16 Antragsberechtigung**

1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder.
2. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Sie sind unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung den stimmberechtigten Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
3. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.



## **§ 17 Beschlussfähigkeit**

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

## **§ 18 Beschlussfassung**

1. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden, soweit diese Satzung nicht anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
3. Änderungen der Satzung bedürfen 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen zum Zwecke des Vereins sind nur mit Zustimmung aller Mitglieder möglich. Die Zustimmung nicht anwesender Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

## **§ 19 Abstimmungen und Wahlen**

1. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
2. Die Wahlen erfolgen offen, soweit nicht von mindestens einem der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt wird.
3. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
4. Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, soweit nicht von mindestens einem der anwesenden Stimmberechtigten eine einzelne Wahl verlangt wird.

## **§ 20 Protokoll**

Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **Vorstand**

### **§ 21 Geschäftsführung und Leitung**

Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung.

### **§ 22 Zusammensetzung**

1. Den Vorstand bilden:
  - a. der Vorsitzende
  - b. der stellvertretende Vorsitzende
  - c. der Schatzmeister/ Kassenwart
2. Der Vorstand kann erweitert werden.
3. Kassenwart oder Stellvertreter dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein
4. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes

### **§ 23 Vertretungsbefugnis**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Vereinsinterne Regelungen können getroffen werden.

### **§ 24 Amtszeit**

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt 4 Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet jedoch nicht vor Annahme der Wahl durch die Nachfolger.

### **§ 25 Geschäftsverteilung**

Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und kann einen Geschäftsverteilungsplan beschließen.

### **§ 26 Vorstandssitzungen**

Zu Sitzungen des Vorstands ist vorher einzuladen.

## **§ 27 Beschlussfähigkeit**

1. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig.
2. Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann zu einer neuen Zusammenkunft geladen werden. Diese ist dann ohne Einhaltung des Abs. 1 beschlussfähig

## **§ 28 Ordnungen und Richtlinien**

1. Die von den Organen und Gremien der DLRG e.V. aufgrund der Satzungen erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für die DLRG Bad Doberan und dessen Mitglieder bindend.
2. Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit für die DLRG e.V. nimmt die DLRG Bad Doberan Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die maßgeblichen Prüfungsordnungen und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

## **§ 29 Ehrungen**

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung der DLRG e.V.

## **§ 30 Schieds- und Ehrengericht**

Die DLRG Bad Doberan verzichtet auf eine eigene Schiedsgerichtsbarkeit. Bei Verstößen gegen diese Satzung und bei Streitigkeiten soll das Schiedsgericht der nächsthöheren Ebene nach Maßgabe der in der Satzung der DLRG e.V. hierfür festgelegten Vorschriften tätig werden. Vor Anrufen des Schiedsgerichtes der DLRG e.V. ist der Vorstand des DLRG LV M-V anzuhören.

## **§ 31 Geschäftsordnung**

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen, Tagungen und Wahlen der Organe sowie aller Gremien, gelten die Satzungen, Geschäftsordnung und weiteren Bestimmungen der DLRG e.V. entsprechend. Die Jahreshauptversammlung der DLRG Bad Doberan kann eine Geschäftsordnung beschließen.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit schriftlicher Begründung 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingereicht sein und mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

### **§ 33 Auflösung**

1. Die Auflösung der DLRG Bad Doberan kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens 8 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der DLRG Bad Doberan oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den DLRG LV MV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 34 Inkrafttreten**

Die Satzung ist am 15.10.2006/ 27.01.2007 durch die Gründungsversammlung beschlossen worden, eingetragen unter der Nummer VR 484 beim Amtsgericht Bad Doberan und mit der Eintragung in Kraft getreten.

Die Satzung wurde zuletzt durch die Jahreshauptversammlung vom 16.01.2009 geändert.

Die Neufassung wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 15.02.2019 beschlossen sowie auf der außerordentlichen Jahreshauptversammlung vom 16.08.2019 erneut beschlossen und ist aufgrund Genehmigung durch den DLRG LV MV und Eintragung beim zuständigen Vereinsregister am 04.11.2019 in Kraft getreten.

Das zuständige Registergericht ist nun das Amtsgericht Rostock, wo der Verein unter der Nummer VR 2474 geführt wird.